Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/7724

Kiel Institut
für Weltwirtschaft

Kiellinie 66
24105 Kiel

An Herrn
Christian Dirschauer
Vorsitzender des Finanzausschusses
des Landtags Schleswig-Holstein

Kiel Institut für Weltwirtschaft

Kiellinie 66, 24105 Kiel
Chausseestraße 111, 10115 Berlin

kielinstitut.de

Jens Boysen-Hogrefe
Stellv. Leiter der Forschungsgruppe
Konjunktur und Wachstum

+49 431 8814-210
jens.boysen-hogrefe@kielinstitut.de

Kiel, 13. November 2026

Schriftliche Anhörung des Finanzausschuss zum Thema „Steuerliche Risikoausgleichsrücklage für landwirtschaftliche Betriebe“, Drucksache 20/4721

Sehr geehrter Herr Dirschauer,

die Gewährung einer „steuerliche Risikoausgleichsrücklage“ bedeutet die Möglichkeit, eine Rücklage aus unversteuerten Gewinnen zu bilden. Bereits jetzt werden thesaurierte Gewinne im Einkommensteuerrecht günstiger behandelt als ausgeschüttete Gewinne. Die „steuerliche Risikoausgleichsrücklage“ ginge darüber noch hinaus, da bis zu einem bestimmten Umfang die Gewinne komplett steuerfrei blieben. Das Vorgehen wird damit begründet, dass durch Stärkung der eigenverantwortlichen Rücklagenbildung die Notwendigkeit staatlicher Unterstützungsmaßnahmen für die Branche reduziert sein dürfte.

Dieses Vorhaben wirft die Frage auf, ob sich eine solche Besserstellung gegenüber anderen Branchen anhand objektivierbarer Kriterien begründen lässt. Dazu ist festzuhalten, dass die Landwirtschaft sehr volatilen Erträgen bei zugleich hohem Kapitaleinsatz und ausgeprägter Kapitalbindung gegenübersteht. Zum einen ist diese Branchen in besonderem Maße den Schwankungen von Weltmarktpreisen ausgesetzt und zum anderen lässt sich der Faktoreinsatz kurzfristig kaum anpassen. Schließlich hängen die Erträge in vielen Bereichen der Landwirtschaft stark von Witterungseinflüssen ab, die sich der Kontrolle der Betroffenen entziehen. Im Vergleich zu anderen Branchen besteht ein sehr hohe Kapitalintensität und bedingt durch die Schwankungsanfälligkeit ein großer Eigenkapitalbedarf.

Der hohe Eigenkapitalbedarf, der zum Beispiel den Marktzutritt erschwert, und das insgesamt hohe Ertragsrisiko würden sich in einer geschlossenen Volkswirtschaft in langfristig entsprechend auskömmlichen Erträgen niederschlagen, was wiederum gegen einen gesonderten Staatseingriff oder Ausnahmen im Steuerrecht zur Unterstützung der Branche spricht. Allerdings steht die Landwirtschaft in Deutschland auf vielen Ebenen weltweiter Konkurrenz gegenüber, was die Ertragsmöglichkeiten mindert. Dies alleine rechtfertigt jedoch keinen Staatseingriff. Vielmehr ist es das ausgesprochene politische Ziel, eine leistungsfähige Landwirtschaft vor Ort zu haben. Dieses Ziel anzustreben, rechtfertigt prinzipiell Staatseingriffe in das Marktgeschehen und gegebenenfalls steuerliche Ausnahmetatbestände.

Somit erschient mir die entscheidungsrelevante Frage nicht in den offensichtlichen technisch-ökonomischen Besonderheiten der Landwirtschaft zu liegen, sondern in der Frage, ob diese Maßnahme das politische Ziel im Vergleich zu anderen Staatseingriffen effektiver bzw. effizienter unterstützt. Für diese Frage dürfte es von einiger Relevanz sein, wie die Risikoausgleichsrücklage ausgestaltet wird. Derzeit stehen zwei Optionen im Raum. Zum einen die, die Risikoausgleichsrücklage als Teil des Eigenkapitals zu behandeln. Es wird in diesem Fall keine gesonderte Liquidität vorgehalten, sondern durch das höhere Eigenkapital die Solvenz und damit die Kreditfähigkeit gestärkt. Alternativ könnte ein Bankkonto vorgeschrieben werden, auf dem die entsprechenden Rücklagen zu buchen sind, so wie es zum Ausgleich von Schäden in der Forstwirtschaft bereits möglich ist. Somit wäre dann direkt die Liquidität in Krisenphasen erhöht. Das Auflösen des Eigenkapitals oder der Rückgriff auf die Mittel auf dem zuvor genannten Bankkonto wären steuerfrei nur möglich, wenn zuvor zu bestimmende Kriterien erfüllt wären.

Die Eigenkapitalförderung hätte den Vorteil, dass die Mittel flexibler einsetzbar wären. Sofern das betreffende Unternehmen in einer entsprechenden Krise weiterhin Zugang zu Krediten hätte, dürfte es zudem möglich sein, das Eigenkapital zu hebeln und der Effekt auf die Liquidität wäre dann größer als das Ansparen auf einem gesonderten Konto. In diesem Fall dürfte die Eigenkapitalförderung zu einem effizienteren Liquiditätsmanagement führen. Anders liegt der Fall, wenn eine Krise den Zugang zum Kreditmarkt generell stark erschwert. Dann hätte vermutlich die Lösung mit dem gesonderten Konto eine bessere, weil direktere Wirkung.

In beiden Fällen sind gewisse Mitnahmeeffekte zunächst denkbar, da beide Arten von Rücklagen dazu führen könnten, dass andere, nicht begünstigte Rücklagen reduziert werden. Ob dies durch geeignete Vorschriften eingehegt werden kann, kann ich an dieser Stelle nicht beurteilen. Allerdings erscheint es mir plausibel, dass restriktive Vorgaben zur Einschränkung von Mitnahmeeffekten ihrerseits die Inanspruchnahme mindern könnten.

Ob schließlich durch die steuerliche Förderung von Rücklagen andere staatliche Hilfen effektiv abgelöst werden können, hängt sehr davon ab, wie hoch die Mitnahmeeffekte und wie hoch die Inanspruchnahme der Maßnahme ist. Sofern sie kaum genutzt wird, dürfte es unglaubwürdig sein, dass bei einer nächsten Krise nicht doch zusätzliche andere staatliche Unterstützungsmaßnahmen ergriffen werden.

In der Summe erscheint mir das Ziel, die Liquiditäts- und Eigenkapitalsituation in Krisen durch die steuerliche Förderung von entsprechendem Rücklagenaufbau in guten Zeiten durchaus plausibel. Grundsätzlich kennt das Steuerrecht mit dem Forstschäden-Ausgleichgesetz bereits eine branchenspezifische Ausnahme bei der Behandlung der Bildung von Rücklagen.

Die Lösung mit einem gesonderten Bankkonto würde die Liquidität in einer Krise direkt unterstützen; die Förderung des Eigenkapitals bedarf hingegen noch eines Kreditgebers – eine Rolle, die gegebenenfalls die öffentlichen Förderbanken übernehmen können (durch das verbesserte Eigenkapital wären deren Kredite stärker besichert als zuvor). Doch besteht die Möglichkeit, dass wegen Mitnahmeeffekte, z.B. indem die nicht steuerbegünstigte Risikovorsorge zurückgefahren wird, oder wegen einer zu geringen Inanspruchnahme andere staatliche Krisenmaßnahmen in einer akuten Situation nicht glaubwürdig reduziert werden können ohne das eigentliche Oberziel der Politik, eine leistungsstarke Landwirtschaft in Deutschland zu erhalten, infrage zu stellen. Angesichts dieser offenen Aspekte könnte eine Auswertung der Erfahrungen mit dem Forstschäden-Ausgleichsgesetz aufschlussreich sein, für die Frage der Einführung und Ausgestaltung einer steuerlichen Risikoausgleichsrücklage.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen und Ihren Kolleginnen und Kollegen sehr gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Jens Boysen-Hogrefe